

Welche verpflichtende Kraft haben die Disciplinar- Entscheidungen und Decrete

der

Cardinal-Congregationen?¹⁾

Von P. Peter Nikles, S. J. Ditton Hall, England.

II. Widerlegung der hauptsächlichsten Einwendungen unserer Gegner.

Eine Hauptschwierigkeit in Bezug auf die Ritus-Congregation macht die *Collectio Gardelliniana*, eine Sammlung von Decreten dieser Congregation, veranstaltet von Gardellini, und von mehreren Andern fortgesetzt. Diese sieben großen Quartbände stellt man in den Vordergrund, weil sie eine authentische Sammlung sind und dies von der Congregation selbst erklärt worden ist. Bei den Decreten der Ritus-Congregation kann also, so schließt man, kein Zweifel mehr sein über die Promulgation. Alle, auch die Particular-Decrete sind durch Gardellini und seine Nachfolger promulgirt und deshalb allgemein verpflichtend.

Um diese Schwierigkeit zu lösen, haben wir den Ursprung der *Collectio Gardelliniana* zu untersuchen und ihre Ansprüche zu prüfen.

Im Jahre 1808 veröffentlichte der gelehrte und eifrige Aloisius Gardellini sämtliche Decrete, welche seit dem Bestande der Ritus-Congregation von derselben erlassen waren. Es war dies ein dankenswerthes Unternehmen. Denn da einerseits die allgemeinen Decrete ohne Zweifel die ganze Kirche binden, und die particulären auch nach unserer Ansicht eine hochzuschätzende Norm sind, von der man nicht leicht abgehen soll, und da andererseits viele der Decrete ungenau und unrichtig citirt wurden, so war es gewiß ein Verdienst von Gardellini, eine Sammlung zu veranstalten, welche den eigentlichen Wortlaut der Decrete genau und sicher enthielt, welche also bei Controversen und in gerichtlichen Verhandlungen als ein authentisches Actenstück zu Grunde gelegt werden konnte.

Gerade das bescheinigt denn auch die Congregation in dem Decrete, welches der Sammlung vorgedruckt ist. Der Titel des Werkes heißt: *Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum ex eiusdem actis collecta*; und in dem Decrete heißt es: „*Voluit (S. R. Congregatio), ut in iudiciis et in quacunque dirimenda controversia illorum tantummodo decretorum auctoritas valeat, quae in hac editione a se permissa et approbata atque Secretarii S. R. Congregationis manu subscripta continentur.*“

Also wenn z. B. ein Pfarrer in ungerechter Weise vor seinem Bischöfe wegen Eigenmächtigkeit in den Rubriken verklagt würde, so

¹⁾ Bgl. II. Heft 1888, S. 281.

könnte er sich auf die Gardellini'sche Sammlung als auf ein authentisches Actenstück, eine beglaubigte Abschrift der Original-Decrete berufen, nicht aber auf irgend eine andere, vielleicht ungenaue Sammlung. Eine solche könnte der Richter abweisen; Gardellini's Werk kann nicht abgewiesen werden. Ob dann der Pfarrer in jedem Falle freizusprechen wäre, ist eine andere Frage; wir wollten nur zeigen, was es heißt, die Sammlung Gardellini's ist als authentisch erklärt.

Die Herausgabe einer solchen authentischen Sammlung durch Gardellini ist aber keine Promulgation der Decrete. Denn was ist eine Promulgation? Eine Promulgation ist eine an die Gesamtheit gerichtete Veröffentlichung eines Gesetzes, und zwar — hierauf kommt es wesentlich an, — durch den Gesetzgeber selbst und in seinem Namen. Der Weg dieser Veröffentlichung kann ein verschiedener sein, z. B. das Anschlagen an den vier Kirchen Rom's, oder die Bekanntmachung durch kirchliche Anzeiger, oder die Absendung des Decretes oder Gesetzes an alle Bischöfe. Auch die Herausgabe einer Sammlung der Decrete kann ein geeignetes Mittel der Promulgation sein, aber nur unter dieser für jede Art der Promulgation wesentlichen Bedingung, daß der Gesetzgeber selbst und in seinem eigenen Namen diese Sammlung als ein Gesetzbuch an die Gesamtheit richtet und herausgibt. Wenn diese Bedingung fehlt, so ist der Definition zufolge nicht mehr von einer Promulgation die Rede, sondern höchstens noch von einer Divulgation.

Wer ist es nun, der die *Collectio Gardelliniana* herausgegeben hat? Niemand anders, als Gardellini, nicht die Congregation. Und in wessen Namen? In seinem eigenen. Die Congregation hat ihm nicht den Auftrag gegeben, in ihrem Namen das Werk zu veröffentlichen. Sie hat die Echtheit, die Authenticität der Decretensammlung bestätigt, aber eine solche Bestätigung gibt den Decreten selbst keinen andern Werth, als sie schon vorher besaßen. Von einer Promulgation der Decrete im Namen der Congregation und durch die Congregation ist die Erklärung der Echtheit der Decrete wesentlich verschieden.

Nach Gardellini's Tode besorgte Joseph de Ligne eine zweite Ausgabe der Sammlung bis zum Jahre 1848, und im Jahre 1856 erschien eine dritte mit allen bis dahin erlassenen Decreten. Seit 1856 wurde alle zehn Jahre ein Appendix veröffentlicht mit den neuesten Decreten.

Vor der Ausgabe von 1856 steht ein neues Decret der Congregation, in welchem für diese Ausgabe total dasselbe bescheinigt wird, wie für die zwei vorhergehenden. Weil aber dort der Ausdruck *auctoritate gaudere* vorkommt, so hat sich abermals ein Mißverständniß gebildet, als wenn nun diese dritte Auflage sicher zu einem universellen Gesetzbuche erhoben wäre. Das Decret aber

sagt weiter nichts, als: „Indulsit (S. R. Congregatio), ut nova haec editio iisdem privilegiis eademque auctoritate gaudeat, ac duae praecedentes editiones.“ Die Privilegien bestanden darin, daß kein Anderer eine ähnliche Sammlung herausgeben durfte und die auctoritas ist nichts anderes, als „Beglaubigung“. Also von Promulgation ist keine Rede. Es ist nun schwer einzusehen, wie man aus jenen Worten, die ausdrücklich die dritte Ausgabe mit der ersten von Gardellini auf dieselbe Stufe stellen, etwas mehr herauslesen konnte, als: Auch diese dritte Sammlung ist ein authentisches, beglaubigtes Actenstück, sie stimmt mit dem Original der Decrete in den Archiven der Congregation überein.

Mehr besagt auch nicht die von Falise¹⁾ angeführte Antwort der Congregation auf die Anfrage: An tanquam formiter edita habenda sint decreta et responsiones in Collectione authentica Gardelliniana inserta? Affirmative. Denn „formiter edita“ heißt eben nichts anderes, als authentische Actenstücke.

Daß Gardellini selbst in Betreff der Nothwendigkeit der Promulgation unsere Ansicht nicht theilt, wie Falise²⁾ und die Revue théologique³⁾ hervorheben, geben wir gerne zu; aber wir sehen nicht ein, daß Gardellini's Meinung höher stehe, als die Privatmeinung eines geschätzten Autors, der man, falls genügende Gründe vorhanden sind, eine andere Meinung von anderen Autoren gegenüberstellen darf.

Eine weitere Einwendung macht uns das schon früher erwähnte Decret. In seinem verdienstvollen Werke: „Die Behandlung des Allerheiligsten“ beruft sich Dr. Willibald Apollinar Maier auf dieses von Pius IX. bestätigte Decret der Ritus-Congregation vom Jahre 1846 (23. Mai und 17. Juli), wonach alle Erlasse der Congregation, „decreta et responsiones quaecunque, dummodo formiter scripto edita sint, eandem habeant auctoritatem, acsi immediate ab ipso Summo Pontifice emanarent, quamvis nulla facta fuerit de iisdem relatio Sanctitati Suae.“

Auctoritas heißt in diesem Zusammenhange offenbar verbindende Kraft; das gestehen wir gerne. Aber wir vermögen nicht die Richtigkeit des Schlusses einzusehen, den Manche schon aus diesen Worten ziehen wollen, daß nämlich alle Decrete, mithin auch die Particular-Decrete deshalb allgemein verbindende Kraft haben, weil ihnen dieselbe Gesetzeskraft zukommt, wie den unmittelbar päpstlichen Erlassen. Denn auch die päpstlichen Erlasse zerfallen in allgemeine Gesetze, welche die ganze Kirche binden, und in particuläre Bestimmungen und Anordnungen, die nur Einzelne binden. Durch die Erklärung Pius IX. steht es freilich außer allem Zweifel, daß die Ritus-Congregation vor allen andern Congregationen den Vorzug

1) Comp. liturg. pract. p. 358. — 2) l. c. p. 360. — 3) 4. Ser. p. 585.

hat, auch ohne Befragung des Papstes rechtsgiltige Bestimmungen zu treffen. Aber damit ist keineswegs die Promulgation als unnöthig erklärt für allgemein bindende Decrete.

Dr. Maier will darum die Behauptung, daß die allgemein verpflichtende Kraft der Decrete von einer förmlichen Promulgation unabhängig sei, aus einem andern Entscheide der Congregation vom 8. April 1854 herleiten.

Ueber das vorhin citierte Decret von 1846 waren nämlich Zweifel entstanden, und es wurde angefragt: „an per verba dummodo formiter scripto editae fuerint“, sufficiat, quod sint subscriptae a S. R. Congregationis Praefecto et Secretario ac eiusdem sigillo munitae, seu potius requiratur, ut sint vel Romae vel ab episcopis in suis dioecesibus promulgatae?“ Die Antwort heißt: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Also, folgert man, bedarf es keiner Promulgation; die Decrete verpflichten jeden Einzelnen, der in zweifelloser Weise Kenntniß von ihnen erlangt. Jedermann ist ebenso zum Gehorsam verpflichtet, als ob man den Befehl oder Bescheid vom Papste selbst empfangen hätte.

Wir antworten, indem wir den Fragepunkt klarzustellen suchen. Es handelt sich in der Anfrage von 1854 darum, wann die Decrete der Congregation als authentisch (formiter scripto edita) d. h. als wirklich beglaubigte Actenstücke zu gelten haben, im Gegensatz zu Decreten, welche von diesem oder jenem Autor vielleicht unrichtig, mißverständlich oder ungenau angeführt werden, oder im Gegensatz zu Antworten, die nur von einem Glied der Congregation, nicht aber von der Congregation als solcher ergiengen. So kam es vor, daß man den Präfecten der Congregation oder ein anderes Mitglied in einem Punkte um Rath fragte und die von diesem erhaltene Antwort als Willensäußerung der ganzen Congregation auffaßte, während sie doch nur die persönliche Meinung eines Gliedes derselben war. Wie man hier zu wenig verlangte, so forderten Andere hinwieder zu viel, indem sie kein Actenstück der Congregation für authentisch hielten, wenn es nicht zu Rom oder vom Diöcesanbischof promulgirt wäre. Darum erklärt die Congregation im Jahre 1854, daß ihre Decrete als authentisch (scripto formiter edita) anzusehen seien, wenn sie die Unterschrift des Präfecten und Secretärs der Congregation und das Siegel des letzteren tragen, daß sie aber nicht, um als wirkliche Actenstücke zu gelten, zu Rom oder vom Diöcesanbischof promulgirt werden müssen. Dabei bleibt aber bestehen, daß diese wirklich authentischen Erlasse, wenn sie nur an Einen gerichtet sind, nicht die ganze Kirche binden. Denn die Promulgation ist die nothwendige Bedingung für die allgemeine Verbindlichkeit eines Gesetzes, und von einem Wegfall dieser Bedingung steht keine Silbe

in obigem Decrete. Die Einleitung des Decretes heißt zwar: „*Quaesitum quum fuerit a s. Rituum Congregatione, ut declarare dignaretur sequentia duo dubia, ut in universi catholici orbis ecclesiis unisona sit ipsius s. Congregationis decretorum et responsionum observantia, dubia ipsa in ordinariis sacrorum Rituum comitiis ad Vaticanum hodierna die coadunatis, inter cetera per me subscriptum Secretarium relata fuerunt*“ etc. Zunächst aber ist der Absichtssatz *ut in universi etc.* nur ein Citat aus der Anfrage und damit noch nicht eine Aeußerung der Congregation; will man ihn aber auch für letzteres halten, so kann er ganz gut als Wunsch und braucht nicht als Befehl, der im Gewissen bindet, aufgefaßt zu werden. Ferner kommt es uns gar zu unglaublich vor, daß die Congregation eine schon lange dauernde Controverse durch einen citirten *Ut-Satz* habe schlichten wollen, zumal dieser Satz selbst nicht einmal die nothwendige Schärfe der Form hat. Warum heißt es nicht: *ut eadem sit observatio?* „*Observantia*“ kann ja auch Hochschätzung bedeuten, und Hochschätzung verlangen ja auch wir für die nicht promulgirten Decrete als für Normen, von denen man ohne Grund nicht abgehen soll. Warum fehlt die nähere Bestimmung, welche Decrete gemeint sind? Offenbar können nicht alle Decrete und Antworten gemeint sein, z. B. nicht diejenigen, welche nur mit Berücksichtigung localer Umstände gegeben sind. In so ungenauer Form und so nebenher pflegt keine Controversfrage entschieden zu werden. Endlich verweisen wir auf die Erwiderung, die wir weiter unten gegen Falise vorbringen, bevor wir die von ihm vorgebrachten Thatsachen im Einzelnen untersuchen.

Dr. Maier fügt zu seinen Erwägungen hinzu: „Hiermit stimmt ganz überein das Decret vom 11. Sept. 1847 in u. Angelopolit. ad dup. 16.:

Dub. An decreta s. Rituum Congregationis dum eduntur, derogent cuicunque contrariae invecdae consuetudini, etiam immemorabili, et in casu affirmativo obligent etiam quoad conscientiam?

Resp. Affirmative, sed recurrendum in particulari. Auch wir behaupten, daß diejenigen, an welche das Decret gerichtet und welche von der Congregation ein Verbot hinsichtlich einer Gewohnheit erhalten, im Gewissen verpflichtet sind, demselben nachzukommen und die entgegenstehende Gewohnheit zu verlassen. Es ist aber wohl zu unterscheiden zwischen einem solchen *praeceptum* und einer *lex*. Von einem Gesetz für Alle und von einer Verpflichtung der Gesamtkirche durch ein Particulardecret spricht die Congregation in dem obigen Decrete von 1847 nicht. Wenn man sich darauf beruft, daß der Inhalt des Decretes über die Tragweite der Verbindlichkeit entscheide, ob das Decret nämlich eine *res universalis* oder *particularis* be-

handle, so müssen wir hier auf den ersten Theil unserer Arbeit verweisen, wo wir die Nothwendigkeit der Promulgation zur allgemeinen Gültigkeit eines *decretum extensivum* oder *non pure comprehensivum* nachgewiesen haben. Die allgemeine Natur des Falles bietet freilich die Möglichkeit, daß ein allgemeines Gesetz darüber erlassen wird; aber diese Möglichkeit wird nur dadurch zur Wirklichkeit, daß die Promulgation hinzukommt.

Eine neue Schwierigkeit hebt Bouix¹⁾ in Bezug auf die Decrete beider Congregationen, des Tridentinums und der Riten, hervor. Der hl. Alphons Liguori, sagt er, hat früher beide Ansichten für probabel gehalten, später aber ausdrücklich seine Meinung corrigirt und in seinem *elenchus quaestionum reformatarum* erklärt: „*Huiusmodi declarationes, quae iam in Ecclesia universaliter divulgatae et facto sic promulgatae fuerint usu plurium vel relatione auctorum communiter ipsas referentium, hae satis omnes fideles obstringunt.*“

Aus diesem Widerruf, meinen wir, folgt zunächst nur, daß unsere Gegner eine Auctorität mehr erhalten, nicht aber, daß unsere These unhaltbar ist. Aber wir sagen weiter: das Gewicht der Auctorität ist zu bemessen nach den Gründen, welche sie anführt. Bringt nun der Widerruf, den der hl. Alphons in seinem hohen Alter machte, einen durchschlagenden Grund gegen die Ansicht, die er früher in seinem Hauptwerk²⁾ und im *Homo apostolicus*³⁾ aufstellt? Trotz unserer hohen Achtung vor dem hl. Kirchenlehrer müssen wir diese Frage verneinen. Der Grund des Widerrufs liegt in den Worten: *declarationes divulgatae et facto sic promulgatae*. Wir können nicht umhin zu sagen, daß in diesen Worten, wie uns scheint, ein Widerspruch enthalten ist, den der hl. Alphons in seinen Hauptwerken vermieden hat. Die Divulgation ist factisch keine Promulgation, sondern wesentlich von ihr verschieden. Die Promulgation ist die an die ganze Communität gerichtete Veröffentlichung eines Gesetzes durch den Gesetzgeber selbst und in seinem Namen; die Divulgation ist dieß keineswegs; sie kann unter Umständen sogar gegen den Willen des Gesetzgebers stattfinden. Wir berufen uns darum mit Fug und Recht auf die Hauptwerke des hl. Alphons für unsere Ansicht, und überlassen den in dieser Frage unbegründeten Widerruf unseren Gegnern.

Wenden wir uns jetzt einem andern Gegner zu, der sich durch sein vortreffliches *Compendium liturgiae practicae* einen Namen unter den Rubricisten erworben hat. Falise⁴⁾ sagt: Thatsächlich geht die Congregation so voran, als ob die *Particulardecrete* in re

¹⁾ De Cur. Rom. p. 304. — ²⁾ l. I. n. 106, 116. — ³⁾ De leg. c. 3. n. 34, 73, 74. — ⁴⁾ Comp. lit. pract. p. 360.

universali allgemein bindende Kraft hätten. Und er bringt drei Beispiele, die wir weiter unten anführen werden. Entweder muß man also diese Thatfachen im angegebenen Sinne erklären, oder man muß behaupten, die Congregation handle unrecht und überschreite ihre Grenzen.

Diese letzte Behauptung sind wir nicht genöthigt aufzustellen, weil wir glauben, die beigebrachten Thatfachen in einer für uns nicht ungünstigen Weise erklären zu können. Bevor wir jedoch dieses versuchen, möchten wir uns die Frage erlauben, ob denn folgender Schluß so vollständig unerschütterlich dasteht: Die Congregation handelt so, als ob die Promulgation nicht nöthig wäre, um ihren Entscheidungen allgemein bindende Gesetzeskraft zu geben. Also ist die Promulgation nicht dazu nöthig. Man könnte nämlich dagegen folgende Schwierigkeit erheben: Bis jetzt war die Promulgation nach canonischem Grundsatz noch immer erfordert zur allgemeinen Verbindlichkeit eines Gesetzes, und zwar wurde dieser Grundsatz aus der Natur des Gesetzes selber abgeleitet. Nun aber kann jedenfalls keine Congregation, für sich allein genommen, einen allgemeinen canonischen Grundsatz abschaffen. Also bleibt der alte Grundsatz noch zu Recht bestehen und ein Jeder kann demselben tuto folgen, selbst, gesetzt den Fall, daß durch das Vorgehen der Congregation ein Zweifel erregt und eine gegenheilige Ansicht begünstigt würde. Wir sehen nicht ein, wodurch diese Schwierigkeit aus dem Wege geräumt werden könnte. Aber auch abgesehen hievon, kommen wir durch die obige Alternative, wie uns dünkt, nicht in's Gedränge. Denn sehen wir einmal die Thatfachen an, welche Falise anführt. Er hat jedenfalls nicht die schwächsten Facta ausgewählt.

Erste Thatfache. „In einem generellen Decrete vom 7. Sept. 1816 beklagt sich die Congregation, daß ihre Decrete nicht befolgt werden, speciell in der Abtei von Farfa in abbatia nullius Farfensi. Die betreffenden Decrete aber sind Particulardecrete und waren an Kirchen geschickt, von denen Farfa unabhängig war.“

Als wir das Decret in Gardellini nachschlugen, fanden wir, daß es sich um die Gewohnheit der Geistlichen von Farfa handelte, beim Chorgebet die Stola zu tragen. Ueber die Unerlaubtheit dieser Gewohnheit an sich konnte wohl schwerlich jemals ein objectiv begründeter Zweifel herrschen. Golenvaux¹⁾ beruft sich auf das Caeremoniale Episc. bei seiner Regel 6: Non licet deferre stolam, quum quis sacerdos (non Episcopus), etiamsi sit parochus aut Praelatus regularis vel saecularis, Vesperis (non defunctorum) praesidet.

Gegen das klar vorliegende Gesetz über den Gebrauch der Stola hat keine Gewohnheit eine Berechtigung, falls sie nicht etwa eine

¹⁾ Comp. praecip. Rubr. p. 81.

consuetudo conformis, laudabilis et immemorabilis wäre. Für den Ritus von Farfa fehlt schon die erste Bedingung, die Conformität; denn als conform gelten nach Gardellini (Inhaltsangabe der *Collectio ad verb. Consuetudo*) nur solche Gewohnheiten, „*quae non repugnant ritibus, sed potius circa modum versantur.*“ Die von Falise angeführten Particulardecrete sind also keine interpretationes extensivae oder non pure comprehensivae, über die allein unsere Thesen handeln, sondern nur die Abwehr eines offenbaren Mißbrauches, wie die Congregation selbst dieß ausdrücklich sagt. Da die Congregation wenigstens schon zweimal an andern Orten diesen Mißbrauch gerügt und so ihre Absicht hinlänglich kund gethan hatte, diesen Mißbrauch nicht dulden zu wollen, so konnte sie sich nunmehr mit Recht auf die vorhergehenden Decrete berufen. Der Wortlaut des Decretes von 1816 ist folgender: „*Cum non obstantibus S. Rituum Congregationis decretis pluries editis, et signanter in una Alexanensi diei 7. septembris 1658, et Dalmatiarum diei 4. Augusti 1663, quibus cavebatur, ne hebdomadarii, archipresbyteri aliique uti possent stola in canendis divinis officiis, sed tantum in Sacramentorum confectione et administratione, eidem S. Congregationi innotuerit, huiusmodi abusus et viguisse et in praesens adhuc vigere penes archipresbyteros et parochos abbatae nullius Farfensis, eadem S. Congregatio... declaravit stolam non esse adhibendam praeterquam in collatione et confectione Sacramentorum ideoque consuetudinem in contrarium esse abusum, per locorum Ordinarios omnino eliminandum.* Die 7. Sept. 1816.“

Zweite Thatfache. „Die Decrete, durch welche die Incensation in einer gefungenen, ohne Leviten gehaltenen Messe verboten wird, sind ausnahmslos Particulardecrete, nach Form und Ueberschrift; die Congregation dagegen betrachtet sie als bindend. Denn als der Bischof von Briey darum einkam, den entgegengesetzten Ritus beibehalten zu dürfen, antwortete sie: *Omnino abstinendum utpote decretis et praxi contrarium.* Nach zwei Jahren antwortete sie auf ein neues Gesuch desselben Prälaten wiederum: *Serventur decreta.*“

Hier ist zunächst zu beachten, um welche Rubrik oder besser unberechtigte Gewohnheit es sich handelt. Der Ritus der hl. Messe ist allgemein vorgeschrieben; von einer Incensation bei einer einfachen Missa cantata ist nirgends etwas gesagt. Bei Herausgabe des Missales aber schärft Pius V. in seiner Bulle „*Quo primum tempore*“ vom 13. Juli 1570 Folgendes ein: „*mandantes et omnibus districte praecipientes in virtute s. obedientiae, ut missam iuxta ritum, modum et normam in missali praescriptam decantent ac legant.... neque in missae celebratione alias caeremonias vel preces addere vel recitare praesumant.*“

Wie kann nun da ein objectiv begründeter Zweifel vorliegen, ob man jene Incensation aus eigenen Stücken hinzufügen dürfe? Wenn also die Congregation in Particulardecreten wiederholt einschärft, was im Missale und in der päpstlichen Bulle schon enthalten war, so haben wir es hier gewiß nicht mit decretis extensivis oder non pure comprehensivis zu thun. Die Congregation erklärt mithin nur, daß sie nicht gewillt ist, eine unberechtigte Gewohnheit zu dulden, bzw. zu bestätigen.

Dritte Thatfache. „In ihrem Decrete vom 7. December 1763 in Mediolanen. erklärt die Congregation, durch die hier folgenden Decrete über denselben Gegenstand, nämlich durch das Decret vom 26. November 1735 in Hispalen. und das Decret vom 8. März 1738, ord. Capuc. Peruan. (?) sei das Decret vom 7. December 1680 in una Canonie. Lateranen. widerrufen. Nun aber sind diese drei Decrete Particular-Entscheidungen sowohl in Bezug auf die Gelegenheit der Anfrage, als in Bezug auf Form und Aufschrift. Daraus leuchtet ein, daß sie von der Congregation als gleichwerthig mit allgemeinen Decreten (aequivalenter generalia) angesehen werden; denn es wäre zu absurd, vorauszusetzen, irgend ein Decret für die lateranischen Canoniker sei durch ein anderes Decret für die Kapuziner in Peru abgeschafft worden.“

Diese Schwierigkeit hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Indessen ist es auch von unserem Standpunkte aus durchaus nicht absurd, daß ein an die lateranensischen Chorherrn gerichtetes Decret durch ein späteres, an die Kapuziner ergangenes retractirt werde. Worum handelte es sich denn eigentlich? Darum, die normgebende Ansicht der Congregation kennen zu lernen, ob man nämlich Feste, für welche sich im laufenden Jahre kein Platz mehr gefunden hat, in's folgende Jahr übertragen solle oder nicht. Wenn sich nun die Congregation anfangs für die Uebertragung aussprach, später aber zur Ueberzeugung kam, es sei besser, sich für die Nichtübertragung auszusprechen, so konnte man doch nicht mehr annehmen, sie halte nichts desto weniger an ihrer früheren normativen Bestimmung fest. Die zuletzt von der Congregation vertretene Ansicht muß als die einzig normgebende gelten. Etwas Analoges, nicht etwas völlig Gleiches, haben wir ja auch bei Autoren. In der ersten Auflage seines Buches stellt ein Schriftsteller über irgend eine wichtige Frage einen Satz auf. Nehmen wir an, dieser Schriftsteller könnte eine solche Autorität besitzen, daß Jeder ihm mit moralischer Sicherheit folgen dürfte. Wenn nun dieser selbe Autor später aus gewissen Gründen seine Meinung änderte und in einer zweiten Auflage seines Werkes diese neue Ansicht ausspräche, so würden seine Anhänger nun mit derselben Sicherheit dieser veränderten Ansicht folgen dürfen, wie vordem der früheren. Der Schriftsteller hätte seine erste Ansicht

durch diese zweite zurückgenommen. Wir sagen nun keineswegs, daß die Autorität der Congregation bloß gleich der eines Schriftstellers sei. Was wir sagen wollen, ist dieses: auch von unserem Standpunkte aus, wo nicht jedes Particulardecret in jedem Falle unter Sünde verbindet, ist es ganz gut denkbar, daß eine dirigirende, normgebende Bestimmung durch eine spätere zurückgenommen werde. Jeder, der das spätere Decret liest, wird sagen: Die Congregation hat ihre Meinung geändert; ich kann jetzt auf ihre Autorität hin nur mehr der letzteren Norm folgen. Darum kann die Congregation ebenso gut von unserem, wie von Falises Standpunkte aus mit Recht sagen, sie habe ihre erste Norm, die in einem Particulardecrete an-gegeben war, durch eine spätere entgegengesetzte Norm, die ebenfalls in einem Particulardecrete enthalten ist, widerrufen und verbessert. Wir sehen nicht ein, daß diese unsere Ansicht den Vorwurf der Absurdität verdient, welcher in der oben angeführten Einwendung von Falise gegen dieselbe erhoben wird.

Noch zwei Schwierigkeiten bleiben uns zu lösen übrig; die eine nimmt man aus den Antecedenzen der Congregation, die andere aus den Consequenzen unserer Ansicht.

Bouix¹⁾ ruft uns die altrömische Rechtsordnung und den Codex Justiniani in die Erinnerung, wo neben den Richtern noch ein Collegium von viri prudentes bestand, welche die zweideutigen Gesetze erklärten, und deren responsa ohne Promulgation bindende Kraft hatten. Diesen Collegien der viri prudentes sei die Congregation des Concils von Trient nachgebildet und darum bedürften ihre responsa ebenfalls keiner Promulgation.

Die Stelle im Corpus Juris Justiniani, auf welche sich Bouix beruft, ist diese: „Responsa Prudentium sunt sententiae et opiniones eorum, quibus permissum erat de iure respondere. Nam antiquitus constitutum erat, ut essent, qui iura publice interpretarentur, quibus a Caesare ius respondendi datum est, qui iuris consulti appellabantur; quorum omnium sententiae et opiniones eam auctoritatem tenebant, ut iudici recedere a responsis eorum non liceret, ut est constitutum.“²⁾

Wie wir sehen, handelt es sich hier um richterliche Entscheide, die ihrer Natur nach nur einen einzelnen Fall betreffen und nur die streitenden Parteien binden, nicht aber die Gesamtheit. Sodann wird mit klaren Worten gesagt, wer durch jene responsa verpflichtet ist, nämlich der Richter. „Opiniones (Prudentium) eam auctoritatem tenebant, ut iudici recedere a responsis eorum non liceret.“ Der Richter war verpflichtet, die Ansicht der Rechtsgelehrten zu der seinigen zu machen, und auch dies nicht einmal in jedem

¹⁾ De Cur. Rom. p. 338. — ²⁾ Institutionum l. 1. tit. 2. § 8.

Falle; denn, wie Savigny¹⁾ über diese alte Einrichtung bemerkt, „mußte der Richter das Gutachten dieser Juristen wie ein Gesetz befolgen, so lange nicht entgegenstehende Gutachten gleichfalls autorisirter Juristen vorgebracht wurden.“

Von Gesetzen für die Gesamtheit ist also keine Rede, und darum erklärt sich der Wegfall der Promulgation ganz von selbst. Wir können daher den Satz von Bouix nicht unterschreiben: „Fait nempie is Prudentium coetus relative ad legum dubiarum interpretationem id ipsum, quod est hodie S. Congregatio Concilii relative ad interpretationem Tridentinorum decretorum.“

Die letzte Schwierigkeit ist aus den übeln Folgen unserer Behauptungen entnommen. Falise²⁾ sagt: „Si talia decreta particularia non forent aequivalenter generalia, S. R. Congregatio fini suae institutionis vix responderet et parum utilitatis afferret Ecclesiae; quod nemo inficias ibit inspectis tum eius praerogativis tum magna, qua pollet, potestate. Etenim in hac hypothesis, sola tibi essent obligatoria decreta aut generalia aut illa, quae tibi ipsi petisti. Caetera i. e. fere omnia in dubium revocarentur iuxta uniuscuiusque placitum, et decisio S. Congregationis non pluris fieret, ac sententia alicuius inferioris tribunalis, a qua in omni casu appellatio daretur ad auctoritatem superiorem, quae hic foret opinio communis. Quis autem non videt, hoc esse omnino impossibile, consideratis officio, munere et potestate S. R. Congregationis partibusque, quas in Ecclesia ex mente S. Pontificum implere debet.“

Diese Schwierigkeit beruht nach unserer Auffassung auf zwei unrichtigen Voraussetzungen. Man supponirt, 1. daß die Particular-Decrete für uns gar keine Autorität und kein Ansehen oder wenigstens keine praktische Bedeutung hätten. Wir haben dies schon mehrmals verneint und wiederholen hier noch einmal ausdrücklich, daß wir denjenigen für unüberlegt und leichtsinnig halten, der sich ohne Weiteres aus bloßer Nachlässigkeit, Willkür, Laune u. s. w. über die von uns hochgeschätzten Normen der particulären Congregations-Decrete einfach hinwegsetzen will. Eine Nichtbefolgung jener Normen aus Geringschätzung derselben oder aus einem sonstigen ungeordneten Motiv halten wir aber immer für unerlaubt und sündhaft. Nur das Eine wollen wir, daß man die Befolgung eines Particular-Decretes nicht sofort und an und für sich als eine Verpflichtung unter Sünde hinstellt, obgleich man diese Verpflichtung, wie wir gezeigt haben, nicht mit Sicherheit beweisen kann.

2. Die zweite unrichtige Voraussetzung scheint uns diese zu sein, daß die Kirche und überhaupt eine Gesellschaft dann am besten

¹⁾ System des heutigen röm. Rechtes 1. Bd. S. 156. — ²⁾ l. c. p. 361.

regiert sei, wenn Alles bis auf's Kleinste durch Gesetze, welche unter Sünde verpflichten, bestimmt und angeordnet ist. Gewiß kann die Kirche auch geringe Sachen unter Sünde befehlen, und sobald ein solcher Befehl ergeht, sind wir die Ersten, uns demselben zu unterwerfen. Aber wenn es noch eine wissenschaftliche Controverse ist, ob ein solcher Befehl vorhanden sei und Gründe dagegen sprechen, wie die von uns vorgebrachten, so möchten wir nicht ohne Noth mit Sünden drohen, eine Drohung, die freilich ein sehr wirksames Mittel ist, die Uebereinstimmung in der ganzen Kirche zu erzielen. In solchen Punkten, wo der Mangel an Uebereinstimmung einen Nachtheil für die Kirche mit sich bringt, ist es ja sofort in der Macht der Congregation gelegen, ein allgemeines Decret zu promulgiren und so Alle zweifelsohne zu binden und den Schaden zu verhindern. Wozu denn ohne Grund noch weiter gehen? Es scheint uns, man könnte analog zu dem bekannten Sage: „Qui nimium probat, nihil probat“ auch sagen: „Qui nimium regit, nihil vel male regit.“

Nach der Zahl der Einwendungen zu urtheilen, welche wir gerade vielen Rubricisten gegenüber zu lösen hatten, könnte es den Anschein gewinnen, als wäre unsere Arbeit hauptsächlich gegen Mißverständnisse in Bezug auf die Ritus-Congregation gerichtet. Das ist jedoch nicht der Fall. Wir hatten ebenso sehr die particulären Decrete der Congregation des Tridentinum's im Auge, und nur zufällig mußten wir bei der Ritus-Congregation länger verweilen, weil dort von gegnerischer Seite mehr Einwürfe gemacht werden.

Zum Schlusse möge hier eine Bemerkung des Rubricisten Bouvry¹⁾ angeführt werden: „Volenti morem gerere sanctae Matri Ecclesiae non solum defectus, sed et excessus sedulo vitandus est. Quamvis enim obedientiae Sanctae Sedi praestanda in re nunquam excessiva esse possit, excedere potest in modo, quatenus nempe eiusdem decreta contra ipsius voluntatem et mentem applicantur. Porro defectus habetur, quando quis renuit decreta observare, prout certo intendit Ecclesia; excessus vero, quando eadem applicantur ad casus et circumstantias, in quibus Ecclesia vult aut velle censetur, sua decreta vim non habere aut saltem ad tempus suspendi.“ Ganz gewiß, es wäre ein sündhafter Ungehorsam, eine Vorschrift zu übertreten, wenn das Factum sicher feststeht, daß die Kirche oder eine kirchliche Behörde diese Vorschrift für alle Untergebenen aufgestellt und die Befolgung derselben zur Pflicht gemacht hat. Aber die Gewißheit über dieses Factum dürfen und müssen wir unsererseits verlangen. Eine bloße Probabilität, welcher eine andere wirklich begründete Probabilität gegenübersteht, führt keine Verpflichtung im Gewissen

¹⁾ Expos. Rubr. I, p. 31. 32.

herbei. Dieser Grundsatz muß beachtet werden in unserer Frage über die allgemeine Verbindlichkeit der nicht promulgirten decreta extensiva und non pure comprehensiva der Congregationen. Wir überlassen es dem Leser, den Grad von Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit abzuschätzen, welchen wir für unsere Ansicht durch die Beweise im ersten Theile dieser Arbeit gewonnen haben; jedenfalls aber, so hoffen wir, wird Niemand, der diese Beweise ruhig erwägt, unsern Behauptungen eine wahre Probabilität absprechen können. So sehr wir darum auch die gute Absicht und den Eifer unserer Gegner anerkennen, so müssen wir dennoch verlangen, daß sie eine ihnen gegentheilige, mindestens probable Ansicht nicht unbeachtet lassen und darum dort nicht von Gewissenspflichten und Sünden sprechen, wo solche sich nicht mit Sicherheit beweisen lassen.

Marianisches Oberösterreich.¹⁾

Nach vorhandenen Quellen zusammengestellt von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

(Nachdruck nicht gestattet.)

C. Innkreis.

XV.

In diesem Viertel, welches bis zum J. 1779 noch zum „marianischen Reiche“ Bayern²⁾ gehörte, gelangen wir, an der Donau, über das bereits besuchte Engelszell aufwärts, im Dekanate Schärding zu der, seit 1881 wieder neu erstehenden Wallfahrt **Biechtenstein**. Das Gnadenbild, die sogenannte Hausmutter, stellt uns die gekrönte Gottesmutter dar, wie sie huldvoll zu den Hilfesuchenden sich neigt, während das göttliche, ebenfalls gekrönte Kind auf ihren Armen ruht. Die meterhohe Statue ward an 500 Jahre in der Schloßkapelle verehrt, die im 11. Jhrdt. entstanden und dem hl. Hippolyt, dem Patrone des röm. Donaucastells, geweiht war. Hier hatte man sie auf einem Altärchen aufgestellt und hier kamen die Bewohner des Schlosses und der Umgebung, ja selbst Wallfahrer aus Bayern, zusammen, um bei der himmlischen Hausmutter Schutz zu suchen. Als im Jahre 1785 die Kapelle, die früher zur Pfarre Eternberg gehörte, selbst zur Pfarrkirche erklärt wurde, mußte das Muttergottesbild aus der Kirche weichen. An 100 Jahre blieb es verschollen, bis der eifrige Pfarrer, Fz. Falkner, der den Biechtensteinern mit nicht geringen Mühen bis zum J. 1881 zu einer neuen, schönen Pfarrkirche verholfen, auch zur größten Freude das alte Gnadenbild

¹⁾ Vgl. I. Heft 1888 S. 48 und II. Heft S. 296. — ²⁾ Ueber die schöne Widmung Bayerns an Maria als „Patrona Bavariae“ unter dem Churfürsten Maximilian I. vgl. m. z. B. Ott's Marianum (die Mariensäule in München mit der Widmung: Rem, Regem, Regimen, Religionem — Conserva Bavaris Virgo Maria tuis, a. 1638).